

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1954 I

Berlin, den 26. März 1954

Nr.31

Tag	Inhalt	Seite
18. 3. 54	Verordnung über die Bildung und Verwendung des Direktorfonds in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft im Planjahr 1954	305
18. 3. 54	Verordnung über die Vergütung der Tätigkeit der Lehrkräfte an den Verwaltungsschulen der Deutschen Demokratischen Republik	308
18. 3. 54	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die vereinfachte Erhebung der Körperschaftsteuer im Bereich der volkseigenen Wirtschaft	309
18. 3. 54	Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über das Erlöschen von Bürgerschaftsverpflichtungen ⁴ der Deutschen Demokratischen Republik, eines Landes oder sonstiger Gebietskörperschaften der Deutschen Demokratischen Republik	309
18. 3. 54	Verordnung über die Wahrnehmung des Fährrechts	310
18. 3. 54	Verordnung über die Einführung von Schifferdienstbüchern und Bordlisten in der Binnenschifffahrt	310
18. 3. 54	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bildung von Kollegien der Rechtsanwälte	311
18. 3. 54	Fünfte Durchführungsbestimmung zum Gesetz zum Schutze der Kultur- und Nutzpflanzen. — Bekämpfung des Kartoffelkäfers —	312

Verordnung

über die Bildung und Verwendung des Direktorfonds in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft im Planjahr 1954.

Vom 18. März 1954

Zur weiteren Verbesserung der kulturellen und sozialen Einrichtungen, zur Förderung der Aktivisten- und Wettbewerbsbewegung und zur Förderung und Entwicklung des Erfindungs- und Vorschlagswesens wird auch im Jahre 1954 in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft ein Direktorfonds gebildet.

Der Direktorfonds trägt dadurch, daß die Werktätigen an den Erfolgen ihres Betriebes unmittelbar teilhaben, hervorragend dazu bei, ihre Initiative zur Erfüllung des Planes und zur Erzielung der geplanten Gewinne zu stärken.

I.

Bildung und Finanzierung des Direktorfonds

§ 1

(1) In den Betrieben der zentralgeleiteten und örtlichen volkseigenen Wirtschaft mit VEB-Plan ist im Planjahr 1954 ein Direktorfonds zu bilden.

(2) Der Direktorfonds besteht aus dem „Fonds zur Verbesserung der Lebenslage der Arbeiter und Angestellten“ — Fonds I — und dem „Fonds für Rationalisierung und Erfindungswesen“ — Fonds II — §

§ 2

Die Zuführungen zum Direktorfonds erfolgen in Betrieben, die planmäßig mit Gewinn arbeiten, aus dem Gewinn; in Betrieben, die planmäßig mit Verlust arbeiten, aus den im Plan vorgesehenen Finanzierungsquellen.

§ 3

(1) Im Planjahr 1954 erfolgen Zuführungen zum Fonds I in Höhe von 2 % und zum Fonds II in Höhe von 1 % der effektiv gebuchten Brutto-Lohn- und -Gehaltssumme.

(2) Die Zuführungen zum Fonds I erhöhen sich um 1 % der effektiv gebuchten Brutto-Lohn- und -Gehaltssumme, sofern

- der Produktions- bzw. Leistungsplan in den wichtigsten Positionen entsprechend den geplanten Sortimenten und der Qualität, insbesondere der Teil für die Produktion von Massenbedarfsgütern, bzw. bei den Betrieben des volkseigenen Handels der geplante bereinigte Handeisrohertrag und
- der Gewinnplan

erfüllt sind.

§ 4

(1) Im Planjahr 1954 erfolgen Zuführungen zum Direktorfonds aus dem erarbeiteten überplanmäßigen Gewinn bzw. bei Betrieben, die planmäßig mit Verlust